

Beauftragung von Beratungsleistungen zur Sicherung von Wohnraum

zwischen dem

Landratsamt Böblingen

Amt für Soziales und Teilhabe

vertreten durch Landrat Roland Bernhard

und

Fortis e.V.

vertreten durch den Vorstand

Folgendes wird vereinbart:

1. Der Landkreis Böblingen überträgt die in den § 36 Abs. 2 SGB XII sowie § 22 Abs. 9 SGB II genannten Aufgaben an Fortis e.V., Diezenhaldenweg 6 in 71034 Böblingen.
2. Die Übertragung erstreckt sich ausschließlich auf persönliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen.
3. Die Konzeption „Fachstelle zur Sicherung von Wohnraum“ vom 11.11.2022 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
4. Im Zuge der übertragenen Aufgaben, erhält die Fachstelle zur Sicherung von Wohnraum vom Landratsamt Böblingen die vom Amtsgericht versandten Mitteilungen über Klagen auf Räumung von Wohnraum bei Zahlungsverzug der Mieter*innen gem. § 36 Abs. 2 SGB XII sowie § 22 Abs. 9 SGB II.
5. Wird dem Landratsamt, oder dem Jobcenter bekannt, dass ein Wohnverhältnis im Landkreis Böblingen bedroht ist, wird auf das Angebot der Fachstelle zur Sicherung von Wohnraum verwiesen und/oder, bei vorliegender Zustimmung der betroffenen Personen, die Fachstelle zur Sicherung von Wohnraum informiert.

Im Rahmen von Einwilligungserklärungen der Klient*innen teilen Landkreis und Jobcenter auf Anfrage mit, ob die Mieter*innen Leistungen nach SGB II und SGB XII erhalten.

6. Die Fachstelle zur Sicherung von Wohnraum nimmt Kontakt mit den von Wohnungsverlust betroffenen Menschen auf und bietet die unter 5. Hilfebedarfe / Leitungen in der Konzeption benannten Beratungsleistungen an.
7. Die Fachstelle zur Sicherung von Wohnraum informiert nach Erbringung der Beratungsleistung den jeweiligen Leistungsträger über die Beratung und spricht gegebenenfalls Empfehlungen zum Erhalt von Mietverhältnissen aus.

8. Die formale Prüfung und Entscheidung über Hilfen zur Sicherung von Wohnraum bleiben davon unberührt und weiterhin Aufgabe der jeweils zuständigen Behörde.
9. Der zuständige Leistungsträger informiert die Fachstelle zur Sicherung von Wohnraum, wenn es beabsichtigt, einen Antrag auf Mietschuldenübernahme abzulehnen.
10. Die datenschutzrechtlichen Grundlagen, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind dabei jederzeit zu einzuhalten.
11. Das Landratsamt Böblingen stellt Fortis e.V. von Haftungsansprüchen, die sich aus dieser Aufgabenübertragung ergeben, frei. Diese Haftungsfreistellung erstreckt sich jedoch nicht auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten.
12. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.
13. Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage aufgrund gesetzlicher Änderungen oder grundlegenden Änderungen der Rahmenbedingungen (u.a. Wegfall der Finanzierung der Fachstelle zur Sicherung von Wohnraum) wird diese Beauftragung hinfällig. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber schriftlich anzuzeigen.
14. Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2023 in Kraft und endet mit dem 30.06.2026.

Zwischenzeitlich kann sie jeweils außerordentlich mit einer Frist von 12 Monaten zum 30.06. eines Jahres schriftlich von jeder der Parteien gekündigt werden.

Unbeschadet hiervon steht jeder Partei bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der übernommenen Verpflichtungen innerhalb des Auftragsverhältnisses das Recht zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung zu.

Böblingen, den

Böblingen, den

Landratsamt Böblingen

Fortis e.V.

Anlage: Konzeption Fachstelle zur Sicherung von Wohnraum vom 11.11.2022